

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates\*  
vom 15. Mai 2003

KR-Nr. 139/2003

**Beschluss des Kantonsrates  
über das fakultative Referendum  
(Gesetz über die Anerkennung von Religions-  
gemeinschaften [Anerkennungsgesetz];  
Zustandekommen; KR-Nr. 74/1993)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach  
Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 15. Mai  
2003,

*stellt fest:*

I. Gegen das Gesetz über die Anerkennung von Religionsge-  
meinschaften (Anerkennungsgesetz) vom 31. März 2003 ist innerhalb  
der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.

II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.

III. Das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaf-  
ten (Anerkennungsgesetz) vom 31. März 2003 untersteht der Volksab-  
stimmung.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Kantonsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. Mai 2003

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Der Präsident:            Der Sekretär:  
Thomas Dähler            Hans Peter Frei

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Höslly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

## **Weisung**

Der Kantonsrat hat am 31. März 2003 das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften (Anerkennungsgesetz) beschlossen. Der Erlass ist am 4. April 2003 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 14/2003). Die Referendumsfrist läuft am 3. Juni 2003 ab.

Am 5. Mai 2003 ist den Parlamentsdiensten ein von 72 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30<sup>bis</sup> Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30<sup>bis</sup> Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist dem Kantonsrat zu übertragen.